

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen in Nordrhein-
Westfalen am 14.09.2025**

1. **Am Sonntag den 14.09.2025** finden die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden der Landrat und der Kreistag des Märkischen Kreises, der Rat und der Bürgermeister der Stadt Menden (Sauerland). Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Menden (Sauerland) wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis zum 29.08.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

Montag bis Mittwoch Uhr	08.15 bis 16:00
Donnerstag Uhr	08.15 bis 17:30
Freitag Uhr	08.15 bis 12.30

im **Rathaus, Ratssaal, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von den anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während

der oben genannten Zeit, spätestens **am 29.08.2025, 12:30 Uhr**, beim **Bürgermeister, Neumarkt 5, 58706 Menden** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden, Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen, sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl für die Wahl des Landrates/ die Wahl des Bürgermeisters. In der Wahlbenachrichtigung ist u.a. der Wahlbezirk/der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk **durch Stimmenabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk **dieses Wahlbezirks** oder **durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen **auf Antrag erhalten**

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt haben,
- b) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis **bis zum 29.08.2025** versäumt haben,
- c) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können sie **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, einen neuen Wahlschein beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt ist.

7. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein

7.1 je einen amtlichen Stimmzettel für

- a) die Landratswahl (hellblau),
- b) die Kreistagswahl (altweiß),
- c) die Ratswahl (hellgrün)
- d) die Bürgermeisterwahl (aprikose),

7.2 den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

7.3 einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist

7.4 ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die jeweiligen Umschläge zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Person hat auf dem jeweiligen Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Menden, 23.07.2025

gez.

Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.